

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Herrn

[Redacted]

Per Email

Nachrichtlich an:
Landesbeauftragte für Datenschutz

[Redacted]

Per Email

Ihr Zeichen: [xyz]
Ihre Nachricht vom: [Datum]
Mein Zeichen: VIII 406

Meine Nachricht vom: [Datum]

[Redacted]

05.03.2021

Antrag gemäß § 4 Absatz 1 Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH)

Sehr geehrter Herr [Redacted],

auf Ihren Antrag vom 14. November 2020 nach dem IZG SH auf Informationen zu bestätigten Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Schulen und Kitas in Schleswig-Holstein für die Monate Oktober und November 2020 haben Sie mit meiner E-Mail vom 4. Januar 2021 kreisbezogene Angaben erhalten. Ebenfalls mit Email vom 4. Januar 2021 führen Sie dazu aus, dass eine weitergehende Aufschlüsselung nach Schulen keine Rückschlüsse auf Personen zulasse und insofern keine datenschutzrechtlichen Bedenken gegen die Hergabe detaillierterer Informationen vorlägen. Insbesondere sie der Schutz personenbezogener Daten hier nicht einschlägig. Sie verlangen weiterhin die Herausgabe von detaillierten Informationen nach Datum, Ort, Name der Einrichtung, Anzahl der Infizierten.

Parallel hat uns auf Ihre Eingabe beim ULD von dort unter dem 25. Januar 2021 eine Aufforderung zur Stellungnahme erreicht.

Unabhängig von der möglichen Beeinträchtigung privater Interessen bei einer möglichen Rückverfolgung eines Einzelfalles in einer kleinen Schule, liegen dem MSGJFS die von Ihnen geforderten Daten nicht in der gewünschten Detailliertheit vor.

Dem MSGJFS liegen zur aktuellen Bewertung des pandemischen Geschehens Informationen zu Ausbruchsgeschehen vor, die durch die Kreise und kreisfreien Städte zur Verfügung gestellt werden. Ein Ausbruch liegt vor, wenn es sich um zwei oder mehr Infizierte handelt. Die uns vorliegenden Daten erfassen damit nicht alle Infizierten und sind im Sinne der Anfrage nicht vollständig verfügbar.

Weiterhin gibt es in diesem Sinne auch keine Meldepflicht dem Ministerium gegenüber. Die Meldepflicht bezieht sich auf die Landesmeldestelle als zuständige Behörde. Diese erhält über das SurvNet die Daten der Gesundheitsämter.

Das MSGJFS erhält die Informationen zu den Ausbruchsgeschehen in den Kreisen lediglich um sprechfähig zu sein und einen Überblick über die Lage zu haben. Dies soll aber vor allem den politischen Raum abdecken.

Ihren Antrag auf weitergehende Informationen in dieser Sache müssen wir daher ablehnen. Ihre Anfrage leiten wir an die Landesmeldestelle weiter.

Nach §§ 1, 2 IZG-SH-KostenVO fallen für diese Entscheidung keine Gebühren an.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein, Adolf-Westphal-Straße 4, 24143 Kiel, oder
2. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: poststeller@sozmi.landsh.de

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>